# Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: VO/13GV/2018-422

Status: öffentlich

Aktenzeichen:

Federführender Geschäftsbereich: Datum: 17.05.2018
Bauamt Verfasser: Rath, Ivon

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-82 E2 in der Gemarkung Gägelow, Flur 1, Flurstück 112 (Az: StALU WM-51-1358281-5711.0.106-74022-I, WEA 20)

Hier: Ersuchen um das gemeindliche Einvernehmen

Beratungsfolge:								
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung			
29.05.2018	Gemeindevertretung Gägelow							

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung erteilt das Einvernehmen nach §§ 36, 35 BauGB zum Antrag der RNE Rein Nord Energy GmbH (AZ: StALU WM-51-1358281-5711.0.106-74022-I, WEA 20) auf Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage Typ Enercon E-82 E2 auf dem Flurstück 112 der Flur 1, Gemarkung Gägelow unter der Voraussetzung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage.

#### Sachverhalt:

Die RNE RheinNordEnergie GmbH plant auf dem Flurstück 112 der Flur 1, Gemarkung Gägelow die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typ Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138 m und einer Nennleistung von 2,3 MW.

Im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird die Gemeinde Gägelow nunmehr von der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, um ihr gemeindliches Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) ersucht.

Die Prüfung der Gemeinde umfasst hierbei ausschließlich das Planungsrecht nach §§ 31, 33 bis 35 BauGB.

Der Vorhabenstandort liegt südlich des Eignungsgebietes der Gemeinde Gägelow, ca. 2,1 km südlich von der Ortslage Gägelow, östlich der Straße von Barnekow nach Gägelow/Groß Woltersdorf sowie nördlich der Ortslage Barnekow (siehe Lageplan).

Das hier in Rede stehende Gebiet ist dem Außenbereich zuzuordnen, da es weder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles noch im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes belegen ist.

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der beantragten WEA richtet sich daher nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB sind Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, im Außenbereich privilegiert, wenn die Erschließung ausreichend gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Für die Gemeinde Gägelow besteht ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP), der ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" festlegt. Die beantragte WEA Nr. 20 befindet sich jedoch <u>außerhalb</u> des Geltungsbereiches des rechtswirksamen FNPs der Gemeinde Gägelow.

Darüber hinaus befindet sich die WEA Nr. 20 ebenfalls außerhalb des Altgebiets Nr. 4 Gägelow (RREP WM 2011).

Damit kommt eine Anwendung der Planerischen Öffnungsklausel nicht in Betracht.

Die Prüfung weiterer öffentlicher Belange ist u.a. Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und obliegt den zuständigen Behörden.

# Finanzielle Auswirkungen:

An	lage	/n:

- Vorhabenbeschreibung
- Lageplan
- Stellungnahme Amt für Raumordnung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

# Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Bleicherufer 13

19053 Schwerin

Bearbeiter: Jana Eberle

Telefon: 0385 588 89 141

Fax:

0385 588 89 190

E-Mail:

jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de

AZ:

110-366.03.03-14/18

Datum:

16.05.2018

nachrichtlich: LK NWM (FD Bauordnung und Planung), Amt Grevesmühlen-Land für die Gemeinde Gägelow, EM VIII 370

# Landesplanerische Stellungnahme zur geplanten Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemeinde Gägelow

hier: Genehmigungsverfahren gem. § 4 BlmSchG

Ihr Schreiben vom 09.04.2018 (Posteingang 16.04.2018) Ihr Zeichen: StALU WM-51-1358281-5711.0.106-74022-I

Sehr geehrter Herr Dr. Bernitz,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBI. M-V, S. 503) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Mai 2016 (GVOBI, S. 258), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 10.05.2017) i. V. m. den Beschlüssen der Verbandsversammlung vom 15.11.2017 beurteilt.

### Vorgelegte Unterlagen und Planungsinhalt

Zur Beurteilung haben die Antragsunterlagen zur Genehmigung der Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemeinde Gägelow, Gemarkung Gägelow, Flur 1, Flurstück 112 vorgelegen (Stand: September 2017).

#### Raumordnerische Bewertung

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die räumliche Steuerung der Windenergieanlagen über

Anschrift:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin Telefon: 0385 588 89160

Fax:

0385 588 89190

E-Mail:

poststelle@afrlwm.mv-regierung.de



die Ausweisung von Eignungsgebieten in den jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP).

Da im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpom-mern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11, das RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt unwirksam ist, sind diesbezüglich keine verbindlichen Ziele der Raumordnung vorhanden, die der geplanten Errichtung einer Windenergieanlage entgegen stehen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Damit müssen auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse (§ 3 Nr. 4 ROG) bei der Aufstellung von Bauleitplänen bzw. als öffentlicher Belang bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben beachtet werden (u. a. Urteil des BVerwG vom 27.01.2005 – 4 C 5.04, vom 01.07.2010 – 4 C 4/08).

Der derzeitige Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM sieht für die betreffende Fläche keine Festlegung eines Windeignungsgebiets vor. Die beantragte Windenergieanlage befindet sich demnach außerhalb der im Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 10.05.2017) vorgesehenen Eignungsgebiete.

Der Vorhabenbereich wird von dem weichen Ausschlusskriterium "Tourismusschwerpunkträume" sowie dem Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert.

Darüber hinaus befindet sich die WEA Nr. 20 ebenfalls außerhalb des Altgebiets Nr. 4 Gägelow (RREP WM 2011). Damit kommt eine Anwendung der Planerischen Öffnungsklausel nicht in Betracht.

Dem Vorhaben stehen somit Belange der Raumordnung entgegen.

### Abschließende Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Standort der geplanten WEA Nr. 20 entsprechend den Darstellungen des FNPs im Bereich eines geschützten Bodendenkmals befindet.

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für die Planung nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Jana' Eberle

# Allgemeine Kurzbeschreibung des Vorhabens

### 1. Allgemeine Projektbeschreibung

Der Bauherr, RNE ReinNordEnergie GmbH, plant im Windpark Gägelow die Errichtung einer Windenergieanlage.

Auf dem Flurstück 112, Flur 1 der Gemarkung Gägelow ist die Errichtung einer Windenergieanlage WEA 20 (14) vom Typ ENERCON E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138 m und einer Leistung von 2,3 MW vorgesehen. Die Windenergieanlage ist Bestandteil der beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg am 11.04.2016 unter dem Aktenzeichen StALU WM-51b-5712.0.106 eingereichten Umweltverträglichkeitsstudie.

Da es sich bei dem geplanten Neubau der WEA 20 um die Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens handelt, ist eine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Erheblichkeit der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen durchzuführen gewesen, was mit der am 14.07.2017 eingereichten UVP-Vorprüfung erfolgte.

Die geplante Windenergieanlage wird als einundzwanzigste Windenergieanlage in den bestehenden Windpark integriert und ergänzt diesen in östlicher Richtung.

Der Anlagenstandort WEA 20 (14) liegt südlich des Eignungsgebiets der Gemeinde Gägelow, ca. 2,1 km südlich von der Ortslage Gägelow, östlich der Straße von Barnekow nach Gägelow/Groß Woltersdorf sowie nördlich der Ortslage Barnekow.

Der Windpark hat 18 Windenergieanlagen im Bestand, eine Windenergieanlage befindet sich derzeit im Bau und eine Windenergieanlage ist genehmigt. Der Standort für die Windenergieanlage ist auf der Ebene des regionalen Raumordnungsprogramms (RREP) auf der Basis von Fachgutachten geprüft worden. In diesem Eignungsgebiet soll die neue Anlage den ausgewiesenen, vorgeprägten Standort verdichten. Die Maßnahme der Nachverdichtung soll unbedingt Vorrang vor der Erschließung neuer Gebiete haben.

Im regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg (RREP) ist für den Bereich der Gemeinde Gägelow ein Eignungsgebiet dargestellt. In Mecklenburg-Vorpommern ist die Errichtung von Windenergieanlagen mit wenigen Ausnahmen nur innerhalb von Eignungsgebieten zulässig.

Die Stromerzeugung aus Windkraft ist eine Form der Energiegewinnung aus regenerativen Energien. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verfolgt spätestens mit dem Beschluss zum Ausstieg aus der Kernenergie das Ziel, den Anteil der Energieproduktion aus regenerativen Energien zu erhöhen. Mit der geplanten Errichtung der Windenergieanlage wird der Ausbau regenerativer Energie substantiell vorangetrieben.

# 2. Technische Projektbeschreibung

Die technische Projektbeschreibung des Herstellers ist nachfolgend gesondert dargestellt.

### 3. Netzanbindung

Für die Windenergieanlage besteht die Möglichkeit eines Anschlusses an das öffentliche Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens/Netzbetreibers über das Umspannwerk der RNE ReinNordEnergie GmbH.

Mit der Aufstellung von acht Windkraftanlagen des Windparks Gägelow wurde bereits im Jahr 2002 ein Umspannwerk errichtet. Das Umspannwerk verfügt über eine höhere Kapazität, als der Windpark mit den heute elf angeschlossenen Windkraftanlagen erfordert.

Das Umspannwerk ist ein betriebseigenes Umspannwerk der RNE GmbH. Es verfügt über eine Kapazitätsreserve, die es ermöglicht, die mit diesem Bauantrag beantragte Windkraftanlage an das öffentliche Netz anzuschließen. Das Umspannwerk wurde gemäß den geänderten Anforderungen des Netzbetreibers EON/E.DIS AG in den Jahren 2014 und 2015 mit hohem finanziellen Aufwand nachgerüstet sowie erweitert und erfüllt die aktuellen Anforderungen an ein modernes Umspannwerk.

# 4. Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung erfolgt über die Bundesstraße B 105 und über die von hier abgehende Gemeindestraße nach Barnekow.

Die erforderliche Verkehrserschließung ist durch eine Zuwegung von der Gemeindestraße Barnekow nach Gägelow/Groß Woltersdorf zur WEA 20 auf dem Flurstück 110 gegeben.



Kataster- und Vermessungsamt für den Landkreis Nordwestmecklenburg

Rostocker Str. 76 Landkreis Nordwestmecklenburg 23970 Wismar Kataster- und Vermessungsamt Rostocker Straße 76

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Kreis: Gemeinde: Lage:

Gägelow (13 0395)

Landkreis Nordwestmecklenburg Gägelow (13 0 74 022) An Stofferstorf

Liegenschaftskataster Liegenschaftskarte MV 1:4000 Auszug aus dem

Erstellt am 07.03.2017



0 40

Maßstab 1:4000

